

Klima- und Energiepaket

Unsere Balance zwischen Ökonomie und Ökologie

Der Klimawandel und seine Bekämpfung erfordern ein Umdenken und Umsteuern in allen Bereichen. Wir setzen dabei auf einen ausgeglichenen Dreiklang aus breiter Akzeptanz in der Gesellschaft, technologischem Fortschritt in Wissenschaft und Wirtschaft und gezielter staatlicher Förderung für Klima-Innovationen.

Mit dem Gesetzes- und Verordnungspaket haben wir im Bundestag ein starkes und wichtiges Signal auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität und nachhaltigen Energieversorgung in Deutschland beschlossen. Zwischen Klimaschutz und sozialem Ausgleich, zwischen Investitionen und Anreizen sowie zwischen nachhaltiger Energieversorgung und Versorgungssicherheit: Mit uns wird der Klimaschutz nicht zur neuen sozialen Frage, sondern zu einer innovativen Antwort mit und für die Zukunft.

1. KLIMASCHUTZGESETZ & KLIMASCHUTZ-SOFORTPROGRAMM 2022

Wir schreiben mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes das Ziel der Treibhausgasneutralität bereits für das Jahr 2045 verbindlich fest. Bis 2030 müssen die Emissionen um 65 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 sinken. Für 2040 wird erstmals ein verbindliches Minderungsziel (- 88 Prozent im Vergleich zu 1990) festgelegt.

Wir hatten bereits bis 2030 verbindliche Sektorziele festgelegt. Für die Gesamtminderungsziele haben wir jetzt von 2030 bis 2040 einen linearen Pfad vorgesehen. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sorgen wir mit den Änderungen für mehr Generationengerechtigkeit.

Zudem wurde von der Bundesregierung das Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 mit einem Fördervolumen in Höhe von 8 Milliarden Euro verabschiedet.

Damit werden unter anderem Wald- und Moorbodenschutzprogramme, Investitionen in Radinfrastruktur und Schiene sowie die Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude finanziell aufgestockt. Eine Zusammenfassung dieser Maßnahmen findet sich [hier](#).

2. CARBON-LEAKAGE-VERORDNUNG

Als „Carbon Leakage“ (Deutsch: „Kohlenstoff-Leck“) wird eine Situation bezeichnet, die eintreten kann, wenn Unternehmen aufgrund der mit Klimamaßnahmen verbundenen Kosten ihre Produktion und damit Arbeitsplätze in andere Länder verlagern, die weniger strenge Emissionsauflagen haben. Dadurch können die Gesamtemissionen steigen. Um das zu verhindern, haben wir uns zusammen mit dem Klimaschutzgesetz auf eine Carbon-Leakage-Verordnung verständigt.

Die Carbon-Leakage-Verordnung legt fest, für welche Sektoren es Ausgleichszahlungen für die Einführung des nationalen Emissionshandels (sogenannte Beihilfen) gewährt werden.

Der Kompensationsgrad – und der ist politisch entscheidend – ist in der Anlage zur Verordnung festgelegt. Er variiert, je nach Branche, zwischen 65 und 95 Prozent. Er gibt den Anteil an den Ausgaben für Emissionen an, den die Unternehmen erstattet bekommen.

Strittig während der Beratung in der Koalition waren insbesondere die folgenden zwei Aspekte:

- Die Zugangsschwelle (d.h. wer kann Beihilfen bekommen?). Wir haben die Liste beihilfeberechtigter Sektoren aus dem EU-Emissionshandel übernommen. Damit werden schon zum Start eine Vielzahl von Unternehmen von der Verordnung profitieren. In Zukunft kann die Liste um weitere Branchen erweitert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt war das mit der SPD nicht machbar.
- Der Kompensationsgrad (d.h. wie hoch ist die konkrete Beihilfe in den einzelnen Sektoren?). Auch hier wäre in einigen Sektoren ein höherer Kompensationsgrad wünschenswert gewesen.

Gut ist: Wir haben eine umfangreiche Evaluierungsklausel durchgesetzt, mit der die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung und der Carbon Leakage-Verordnung auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft jährlich überprüft werden. Damit setzen wir die wirtschaftspolitischen Auswirkungen der Carbon-Leakage-Verordnung dauerhaft auf die Agenda.

3. ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ UND GESETZ ZUR UMSETZUNG DER RED-II-RICHTLINIE IM ZULASSUNGSVERFAHREN

- Wir haben das Repowering von Windkraftanlagen neu geregelt. Beim sog. Repowering geht es um Ersatz alter Windkraftanlagen durch neue, effizientere. Künftig wird im Genehmigungsverfahren für neue Anlagen die Vorbelastung durch die bereits an diesem Standort bestehende Windenergieanlage berücksichtigt. Das sorgt für einfachere Zulassungsverfahren. Wir haben bei der Regelung dafür Sorge getragen, dass es keine Eingriffe in das Bau- und Planungsrecht gibt. Dies hätte insbesondere auf kommunaler Ebene zu Verunsicherung geführt.
- Wir wollen Deutschland zur Nummer 1 bei der Wasserstoffwirtschaft machen. Dafür braucht es ein nationales Netz von Wasserstoff-Pipelines (ähnlich wie beim Erdgas). Dafür haben wir jetzt einen schlanken und flexiblen Regulierungsrahmen geschaffen. Darüber hinaus befreien wir grünen Wasserstoff vollständig von der EEG-Umlage. Mit diesen Maßnahmen bringen wir den Markthochlauf von Wasserstoff in Deutschland voran.
- Als Sofortmaßnahme für mehr erneuerbare Energien starten wir Sonderausschreibungen bei Photovoltaik und Windkraftanlagen an Land. Wir heben die Ausschreibungsmengen für neue Windkraftanlagen an Land um 1,1 Gigawatt auf vier Gigawatt und für Solaranlagen um 4,1 Gigawatt auf sechs Gigawatt an. Damit geben wir dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einen kräftigen Schub.
- Wir schaffen bessere Rahmenbedingungen für Stromspeicher, beispielsweise indem wir Messanforderungen verschlanken und insgesamt Hemmnisse bei der praktischen Handhabung abbauen.

- Wir verbessern die Fördermöglichkeiten für Biomasseanlagen, indem Bestandsanlagen weiterhin die Möglichkeit bekommen, die Flexibilitätsprämie im ersten Vergütungszeitraum mit dem Flexibilitätszuschlag im zweiten Vergütungszeitraum zu kombinieren. Zudem haben wir eine Perspektive für kleine Gülleanlagen geschaffen. Diese können nach dem Auslaufen ihrer 20-jährigen EEG-Förderung eine Anschlussförderung für 10 Jahre erhalten.